



Informationen über die Zusatzversicherung

Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind die Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner, die regelmäßig wie Unternehmer selbstständig Tätigen, die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag sowie freiwillig versicherte Imker bei der Berufsgenossenschaft umfangreich abgesichert.

Lediglich bei den Geldleistungen (Renten, Verletztengeld) hat der Gesetzgeber nur eine verhältnismäßig geringe Grundsicherung geschaffen. Anders als bei Beschäftigten und Aushilfen, die nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst entschädigt werden, gelten hier pauschalierte Berechnungswerte.

Dieser Jahresarbeitsverdienst (JAV) ist gesetzlich, ohne die Berücksichtigung von Altersabschlägen, wie folgt festgesetzt:

16.032,39 € für	Unternehmer, deren mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner, die regelmäßig wie Unternehmer Tätigen und die freiwillig versicherten Imker
26.964,00 € für	die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag

Das tägliche Verletztengeld ist ebenfalls gesetzlich festgelegt und beträgt für den genannten Personenkreis derzeit 22,97 €.

Für Unternehmer im Dienstleistungsbereich (z. B. Lohnunternehmen, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus), die generell keinen Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe haben, beträgt das tägliche Verletztengeld derzeit 35,63 €. Hier besteht der Anspruch grundsätzlich nur, wenn ein - ggf. nachzuweisender - Einkommensverlust vorhanden ist.

Diese Geldleistungen decken den tatsächlichen Einkommensverlust häufig nicht ab.

Eine solche Lücke in Ihrem Versicherungsschutz können Sie bei uns durch eine Zusatzversicherung schließen.

Stichworte zur Zusatzversicherung

Berechtigter Personenkreis	• Unternehmer und Gleichgestellte (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit beherrschendem Einfluss) • mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner (mit Leistungseinschränkungen bei Arbeitsvertrag) • nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag • freiwillig versicherte Imker
Zusätzliche Versicherungssumme	• mindestens 2.500,00 € • höchstens 50.000,00 € • nur für volle 100,00 €
Beitrag pro Jahr	• die Beiträge zur Zusatzversicherung werden jährlich nachträglich erhoben • zur Berechnung des voraussichtlichen Beitrages steht Ihnen auf unserer Homepage ein Beitragsrechner zur Verfügung • beginnt oder endet die Zusatzversicherung im Laufe eines Jahres, erfolgt eine anteilige Beitragsberechnung
Beginn der Zusatzversicherung	• zum beantragten Zeitpunkt, frühestens am Tag nach Antragseingang
Ende der Zusatzversicherung	• Tag des Ausscheidens aus dem Kreis der Versicherungsberechtigten • zum Ende des Monats, in dem die Kündigung bei der Berufsgenossenschaft eingeht • erlischt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beitrag binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist



Bitte beachten Sie	• für Zahlungen aus der Zusatzversicherung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die gesetzlichen Ansprüche • das Verletztengeld aus der Zusatzversicherung wird zusätzlich auch neben der Betriebs- und Haushaltshilfe ausgezahlt • für die Gewährung von Verletztengeld aus der Zusatzversicherung gilt eine Wartezeit von 2 Wochen • für die Gewährung von Verletztenrente aus der Zusatzversicherung gilt für die als Unternehmer Versicherten und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner eine Wartezeit von 26 Wochen und für regelmäßig wie Unternehmer selbstständig Tätige und freiwillig Versicherte eine Wartezeit von 13 Wochen • der zusätzliche Jahresarbeitsverdienst gilt nur, soweit die Zusatzversicherung zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls bestand oder bei einer Berufskrankheit vor dem Zeitpunkt bestand, ab dem eine berufliche Verursachung der Krankheit, unabhängig vom Schweregrad, vorlag; im Falle einer Wiedererkrankung gilt nur die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebende Zusatzversicherung • nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, die aufgrund ihrer Tätigkeit nicht in der landwirtschaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig sind, haben keinen Anspruch auf Verletztengeld, wohl aber auf eine höhere Verletztenrente • Altenteiler, die nur vorübergehend unentgeltlich im Unternehmen als mitarbeitende Familienangehörige tätig sind, sind versicherungsfrei und können deshalb auch keine Leistungen aus der Zusatzversicherung erhalten • die sich aus den unterschiedlichen Zusatzjahresarbeitsverdiensten ergebenden Leistungen und Beiträge entnehmen Sie bitte dem Zusatzversicherungsrechner oder den Berechnungsbeispielen
---------------------------	--